

Satzung des Düsseldorfer Sportverein 04 Lierenfeld e.V.



§ 1 Name, Sitz

1. Der am 14. Dezember 1904 gegründete Verein trägt den Namen „Düsseldorfer Sportverein 04 Lierenfeld e.V.“ (abgekürzt DSV 04).
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Register-Nr.: VR 3419 eingetragen. Die Vereinsfarben sind „schwarz-rot. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Entsprechende Organisation eines geordneten Sport, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - Durchführung von Sport und sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften sowie an Kooperationen
 - Leistungen zur Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung durch ein Kursangebot im Gesundheitsbereich

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand erworben.
3. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- Dem Verein gehören an:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende
- Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Voraussetzung für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung.
- Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag und dürfen die Vereinsangebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nur eingeschränkt nutzen.
- Mitglieder oder ehemalige Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenvorsitzenden sowie deren Aberkennung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
- Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Er ist in Schriftform gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erklären.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Ein Ausschluss kann erfolgen:
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Zwecke und Interessen des Vereins
 - bei Nichteinhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger schriftlicher Mahnung
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
- Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des

laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen Mitglied steht keine Rückzahlung von Beiträgen zu.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge und Gebühren.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können für bestimmte Leistungen des Vereins besondere abteilungsspezifische Beiträge, Kursgebühren und Sonderbeiträge erhoben werden. Über deren Höhe entscheiden der Vorstand bzw. die Abteilungsleiter.
2. Der Verein ist berechtigt Gebühren durch eine Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
3. Beiträge und Gebühren sind jährlich im Voraus zu entrichten. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
4. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
5. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich in Textform (Brief oder E-Mail) spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

3. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Wahlergebnisse nach § 12 und der Information über die von den weiteren Organen beschlossenen Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies durch Beschluss der Mitgliederversammlung verlangt wird. Jedes anwesende Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und auch selbst wählbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
9. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Sie werden der Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis gegeben.
10. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Über sämtliche Vereinsordnungen, die über diese Satzung hinaus von den dazu befugten Organen und Gremien neu erstellt oder geändert werden, ist die Mitgliederversammlung bei nächster Gelegenheit zu informieren.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden;
 - b. dem 2. Vorsitzenden;
 - c. dem Finanzmanager.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. den Abteilungsleitern,
 - c. dem Vereinsjugendwart, der gemäß Jugendordnung gewählt wurde.Die Ausübung eines Vorstandsamtes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.

- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen.
 - Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 7
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendvorstand und
 - die Jugendversammlung
 Der Vorsitzende der Jugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln.
2. Zu den Versammlungen der Abteilungen ist der Gesamtvorstand schriftlich einzuladen. Dem Gesamtvorstand sind Kopien des Protokolls über die Abteilungsversammlung und der zur Abteilungsversammlung vorgelegten Berichte zu übersenden.
3. Jede Abteilung ist verpflichtet, in ihrer Abteilungsversammlung einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Die Kopie des Haushaltsplanes ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.
4. Ferner sind die Abteilungen verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres eine detaillierte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres, inkl. aller Belege, auszuhändigen.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung nach § 30 BGB einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands beschlossen oder von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingefordert wurde.
3. Voraussetzung für die Vereinsauflösung ist, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen dieser zustimmen.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Liquidatoren. Mindestens zwei Liquidatoren vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2015 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.